



Ausschussdrucksache 21(6)20e
vom 29. Oktober 2025, 11:41 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Alien Mulyk

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225
über Verbraucherkreditverträge; BT-Drucksache 21/1851

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbrauchercreditverträge

Berlin, den 28.10.2025

Ansprechpartnerinnen: Daniela Bleimaier, daniela.bleimaier@bevh.org
Alien Mulyk, alien.mulyk@bevh.org

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)**¹ repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 80% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

1. Bedeutung Kauf auf Rechnung für den Online- und Versandhandel

Der Kauf auf Rechnung ist insbesondere in Deutschland über alle Bevölkerungsschichten hinweg die beliebteste Zahlart im E-Commerce und für den Kunden mit vielen Vorteilen verbunden. So ist der Kauf auf Rechnung einfach, sicher und liquiditätsschonend. Laut Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik ist der Kauf auf Rechnung sogar die sicherste Bezahlmethode im Onlinehandel.²

Er genießt zu Recht allerhöchstes Verbrauchervertrauen, wie eine repräsentative Umfrage des Markt- und Meinungsforschungsinstituts Civey im Auftrag des bevh zeigt. Der Wunsch nach Sicherheit beim Bezahlen und mehr Kontrolle über die eigenen Ausgaben (53 Prozent) zählt zu den Hauptgründen, warum Verbraucher diese Zahlungsmethode bevorzugen. Rund zwei Drittel der Verbraucher (64 Prozent) nutzen den Kauf auf Rechnung vor allem für kleinere Beträge unter 100 Euro. Nur ein kleiner Teil (6,3 Prozent) verwendet diese Bezahlmethode auch für größere Anschaffungen über 250 Euro.

Vor diesem Hintergrund empfinden es viele Verbraucher als problematisch, dass ihr Ausgabeverhalten zunehmend überwacht werden soll. Anstatt beim Einkaufen ein stärkeres Gefühl

¹ Hinweis nach § 5 (5) LobbyRG: Eingetragener Interessenvertreter, Register-Nr.: [R000747](#)

² Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Online-Banking-Online-Shopping-und-mobil-bezahlen/Online-Shopping/Bezahlen-im-Internet/bezahlen-im-internet_node.html.

von Sicherheit zu haben, erleben viele das Gegenteil: 42 Prozent der Befragten fühlten sich unwohl, wenn ihre Finanzen bei jedem Einkauf durchleuchtet werden würden. Lediglich 15 Prozent geben an, dass sie sich durch diese Kontrolle tatsächlich sicherer fühlen würden.

Besonders negativ wirkt sich das auf das Vertrauensverhältnis zum Onlinehändler aus: Rund 86 Prozent der Befragten empfinden es als unangemessen, bei einem Einkauf im Wert von lediglich 9,99 Euro sensible Angaben zu ihrem Einkommen oder Ausgabeverhalten machen zu müssen. Ähnlich verhält es sich bei Beträgen von 1099 Euro (57%). Auch zusätzliche Identitätsprüfungen stoßen auf Ablehnung – 83 Prozent fühlen sich dadurch unwohl. Für 45 Prozent würde ein solches Vorgehen das Vertrauen in den Händler sogar verringern, während nur 12 Prozent angeben, dass ihr Vertrauen dadurch steigen würde.

Die Auswirkungen auf das zukünftige Zahlungsverhalten sind deutlich: 57 Prozent halten es für unwahrscheinlich, nach einer derartigen Erfahrung erneut per Rechnung zu bezahlen. Überraschend dabei ist, dass viele ausgerechnet auf Anbieter umsteigen würden, die selbst für umfangreiche Prüfverfahren bekannt sind – 53,4 Prozent würden PayPal nutzen, 22,4 Prozent Klarna.

Durch die Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie wird der Kauf auf Rechnung nun in vielen Fällen einem Verbraucherkredit gleichgestellt. Deshalb sehen sich, trotz einiger Ausnahmeregelungen, Unternehmen großen Herausforderungen gegenüber und der Kauf auf Rechnung wird auch für die Kunden unattraktiver. Es ist zu erwarten, dass das Angebot der Zahlarten mit verlängertem Zahlungsziel stark eingeschränkt oder vermehrt auf Kreditkarten oder Buy-Now-Pay-Later-Produkte zur Zahlungsabwicklung zurückgegriffen werden muss. Die daraus resultierende Reduktion der Zahlungs- und Finanzierungsmöglichkeiten auf einige wenige Anbieter im Markt führt zwangsläufig zu höheren Kosten für Händler und Kunden gleichermaßen, ferner werden entsprechende Abhängigkeiten von Drittanbietern geschaffen.

Der Kauf auf Rechnung ist aber aufgrund seiner Zinsfreiheit und der Vereinbarung kurzer Zahlungsziele wirtschaftlich gesehen etwas vollkommen anderes als ein klassischer Verbraucherkredit. Die Risiken für Verbraucher, die bei gewöhnlichen Darlehensverpflichtungen bestehen, insbesondere das Risiko einer Überschuldung durch Aufbau einer Vielzahl parallel und lang laufender Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen, bestehen beim Kauf auf Rechnung gerade nicht.

Auch der Gesetzesentwurf erkennt an, dass der Kauf auf Rechnung nicht mit anderen Finanzierungsformen gleichzusetzen ist und deshalb nicht dem Darlehensregime unterworfen werden sollte (S. 149f.). Allerdings berücksichtigen die vorgesehen eng umgrenzten Ausnahmen nicht die wirtschaftliche Realität im Online- und Versandhandel. Zwar ist der Spielraum des deutschen Gesetzgebers bei der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie in nationales Recht begrenzt. Dennoch sehen wir einige Ansatzpunkte, die die Situation für Händler und Verbraucher deutlich verbessern könnten, indem der deutsche Gesetzgeber eine rechtssichere Anwendung gewährleistet.

2. Ausnahmen für Kauf auf Rechnung an Realität im E-Commerce anpassen (§ 506 Abs. 1 BGB-neu)

Die Unterscheidung nach Stundungsdauer und Unternehmensgröße im neuen § 506 Abs. 1 S.2 Nr. 4 und S. 3 BGB-neu erlaubt Nicht-KMU-Händlern grundsätzlich ein Zahlungsziel von 14 Tagen anzubieten, solange „kein Dritter den Zahlungsanspruch erwirbt“. Dies ist jedoch zu weit gefasst. So wird die Anwendbarkeit der Ausnahme in der Praxis stark begrenzt, obwohl die Richtlinie (Erwägungsgrund 17) und die Gesetzesbegründung des Entwurfs (S.149f.) etwas anderes vorgeben. So würde der Kauf auf Rechnung in vielen Fällen trotz dieser Ausnahmen als Kredit gelten.

Zum Beispiel erwerben Händler ihre Ware oft mit verlängertem Eigentumsvorbehalt. Dabei wird der Kaufpreisanspruch an den Lieferanten abgetreten. In diesem Fall erwirbt ein Dritter einen Zahlungsanspruch, ohne dass jedoch ein erhöhtes Risiko für den Verbraucher entsteht. Dies gilt auch für die Vereinbarung von Globalzessionen (§§ 398 ff. BGB) zu Sicherungszwecken z.B. zur Vorfinanzierung von Ware oder einer stillen Refinanzierungsabrede mit einem Finanzinstitut zur Ermöglichung des Kaufs auf Rechnung. In all diesen und ähnlichen Fällen würde die Ausnahme gerade nicht greifen und dem Gedanken des Gesetzgebers, wie in der Begründung des Gesetzesentwurfs dargestellt (S.145ff.), zuwider laufen.

Darüber hinaus ist es im Handel generell üblich, dass Unternehmen, ungeachtet ihrer Größe, auf das Angebot von Factoring-Anbietern zurückzugreifen, die ihnen helfen, die Zeit bis zum Erhalt des Geldes durch den Kunden finanziell zu überbrücken, um liquide zu bleiben. Auch hier erwerben Dritte einen Zahlungsanspruch, was aber für Verbraucher kein erhöhtes Risiko darstellt.

Zudem ist es für Onlinemarktplätze schwierig, KMU-Händler klar abzugrenzen, weshalb sie ihre Zahlungsprozesse generell auf die strengeren Vorgaben für größere Unternehmen ausrichten müssten, um compliant sein zu können. Dies aber hat dann zur Folge, dass auch KMU von den Regelungen für große Unternehmen betroffen wäre, wenn sie Ware über Marktplätze anbieten. Dies steht aber auch nicht im Einklang mit den Erwägungen des Gesetzgebers.

Im Ergebnis stellt das Händler vor die Wahl entweder den Kauf auf Rechnung nicht mehr anzubieten, rechtliche Unsicherheiten einzugehen oder unnötige rechtliche Anforderungen zu erfüllen und erhöht für diese unverhältnismäßig den Aufwand und die Risiken. Dies betrifft nicht nur zivilrechtliche Konsequenzen, sondern auch regulatorische Anforderungen. Deshalb sprechen wir uns für eine klare Einschränkung des Anwendungsbereichs der Rückausnahmen im neuen § 506 Abs. 1 S. 2 Ziffer 4 und S. 3 BGB-neu aus, insbesondere für Factoring und die Abwicklung durch plattformintegrierte Zahlungsdienstleister.

Der Gesetzesentwurf verweist darauf, dass keinerlei Spielräume für die Bundesregierung bei der Umsetzung der europäischen Richtlinie bestünden. Wir widersprechen dieser Ansicht unter

Bezugnahme auf die europarechtliche Fachliteratur,³ die zum einen darauf verweist, dass der Begriff des „Dritten“ in der Richtlinie nicht definiert ist und die deutsche Sprachfassung der Richtlinie von allen anderen Sprachfassungen in entscheidender Weise abweicht. Wohingegen sämtliche Sprachfassungen davon sprechen, dass die Rückausnahme nur gilt, wenn „neither offering nor purchasing credit“, spricht die deutsche Fassung auch vom Erwerb eines bloßen „Zahlungsanspruchs“ durch einen Dritten, wie auch in der Begründung auf S. 145, 2. Absatz ausdrücklich anerkannt wird. Weder entspricht der deutsche Begriff des „Erwerbs“ dem in den anderen Sprachfassungen verwendeten Begriffs des „Kaufens“ noch entspricht der im deutschen verwendeten Begriff „Zahlungsanspruch“ dem des in den anderen Fassungen verwendeten Begriffs des „Kredits“. ⁴ Damit kommt es zu der absurden Situation, dass im deutschsprachigen Raum, also ausgerechnet dort, wo der Kauf auf Rechnung für die Verbraucher die größte Rolle in der EU spielt, dieser am stärksten beschränkt wird und weniger Händler die Ausnahmen nutzen können.

Zudem ist uns unverständlich, wie bei einer vollharmonisierenden Richtlinie die deutsche Sprachfassung so stark von den anderen abweichen kann. Der Übersetzungsdienst der EU-Kommission darf nicht rechtsetzend tätig werden. Denn eine solche Sonderregelung aufgrund der Abweichung der deutschen Sprachfassung würde eine Barriere im Binnenmarkt darstellen und diskriminiert Unternehmen in Deutschland, die viel stärker als andere auf den Kauf auf Rechnung angewiesen sind und gleichzeitig aber den stärksten Beschränkungen unterliegen.

Die neue Bundesregierung hatte sich vorgenommen kein Goldplating zu betreiben und EU-Richtlinien nicht mehr überzuerfüllen, um den bürokratischen Aufwand für Unternehmen zu senken - hier passiert nun das Gegenteil. Zwar handelt es sich um die 1:1 Umsetzung der Sprachfassung, die von der EU so vorgegeben ist, doch weicht diese entscheidend von allen anderen Sprachfassungen ab. Im Sinne des Binnenmarkts, der Händler und vor allem auch der Verbraucher, die auf diese Weise von einer der beliebtesten und sichersten Zahlarten zur Nutzung außereuropäischer Anbieter gedrängt werden, sollte sich die Bundesregierung bei der Umsetzung an den anderen EU-Sprachfassungen orientieren und eine Angleichung vornehmen. Wir schlagen vor diesem Hintergrund die folgenden, klarstellenden Einschränkungen in § 506 Abs. 1 S. 3 BGB-neu vor (Anpassungsvorschläge fett hervorgehoben):

*„Wenn ein Unternehmer, der kein Kleinstunternehmen oder kein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG ist, Dienstleistungen der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 anbietet, für deren Erbringung Fernabsatzverträge nach § 312c geschlossen werden, ist Satz 2 Nummer 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Unternehmer dem Verbraucher für die vollständige Zahlung keine längere Frist als 14 Tage nach Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung einräumt und zusätzlich zu den dort genannten Voraussetzungen kein Dritter, **für den***

³ Herresthal, Carsten (2024): Der Rechnungsbau als Kollateralschaden der Verbraucherreditrichtlinie 2023?, ZIP 51/52/2024, S. 2961-2973.

⁴ Vgl. Herresthal, Carsten (2024): Der Rechnungsbau als Kollateralschaden der Verbraucherreditrichtlinie 2023?, ZIP 51/52/2024, S. 2961-2973, S. 2967f.

Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erkennbar, den Zahlungsanspruch gegen den Verbraucher aus dem Vertrag erwirbt.

Keine Dritten in diesem Sinne sind

a) mit dem Unternehmer verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG;

b) Betreiber von Online-Marktplätzen im Sinne von § 312I Absatz 4 BGB, wenn der Vertrag über den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen, der den unentgeltlichen Zahlungsaufschub enthält, über einen Online-Marktplatz im Sinne von § 312I Absatz 3 BGB zustande kommt, sowie mit dem Betreiber verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.“

3. Verhältnismäßigkeit der Kreditwürdigkeitsprüfung (insbesondere § 505b Abs. 2 BGB-neu)

Kreditwürdigkeitsprüfungen schützen Verbraucher vor Verschuldung und helfen Händlern Zahlungsausfälle zu vermeiden. Der im Gesetzentwurf verankerte risikobasierte Ansatz erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll: Er erlaubt eine abgestufte Prüfung je nach Art und Umfang der Transaktion und wahrt dabei das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf die Erhebung personenbezogener Daten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt – insbesondere bei geringfügigen Forderungen im E-Commerce, wo eine Offenlegung sensibler Einkommensinformationen weder verhältnismäßig noch datenschutzrechtlich vertretbar wäre. Diese gesetzliche Ausgestaltung trägt nicht nur dem Datenschutz Rechnung, sondern auch dem Bedürfnis vieler Verbraucher nach einem sicheren und unkomplizierten Einkaufserlebnis.

4. Identitätsprüfung

Mit der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie werden auch der Kauf auf Rechnung und bislang ausgenommene zinsfreie Ratenzahlungen als regulierte Produkte eingestuft. Damit unterliegen sie künftig den Vorgaben des Geldwäschegesetzes (GwG), insbesondere den Identitätsprüfungen nach dem „Know Your Customer“-Prinzip (KYC).

Aus unserer Sicht sollte – analog zur Bonitätsprüfung – ein risikobasierter Ansatz gelten, bei dem Umfang und Tiefe der Identitätsprüfung am tatsächlichen Risiko ausgerichtet sind. Umfassende Prüfverfahren beim Kauf auf Rechnung wären unverhältnismäßig und würden sowohl Händler als auch Verbraucher übermäßig belasten. Zu bedenken ist dahingehend, dass digitale Lösungen zur Identitätsfeststellung in Deutschland bisher kaum etabliert sind. Wie die aktuelle Umfrage der Meinungs- und Forschungsinstituts Civey im Auftrag des bevh zeigt, fühlen sich über 83 % der Verbraucher bei Ausweisprüfungen in Zusammenhang mit kleineren, zinsfreien Rechnungskäufen

unwohl. Für 56 % der Befragten bedeuten solche Maßnahmen sogar ein geringeres Sicherheitsgefühl und zusätzliche Datenschutzbedenken – entgegen dem ursprünglichen Ziel des Verbraucherschutzes.

5. Einführung des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz (AbsFinAG)

Wir sehen keinen Bedarf für eine zusätzliche aufsichtsrechtliche Verschärfung im Bereich der Absatzfinanzierung. Das bestehende Verbraucherkreditrecht bietet bereits wirksame Mechanismen zum Schutz der Verbraucher, insbesondere durch klare Informationspflichten und transparente Regelungen. Verstöße gegen diese Vorgaben sind nachvollziehbar dokumentierbar und können durch Verbraucherschutzinstitutionen sowie im Rahmen gerichtlicher Verfahren effektiv sanktioniert werden. Eine darüber hinausgehende behördliche Aufsicht würde aus unserer Sicht keinen zusätzlichen Nutzen bringen, sondern vielmehr zu unnötiger Regulierung führen.

Die Umsetzung von Art. 37 der Richtlinie im Rahmen des AbsFinAG bewerten wir grundsätzlich als gelungen. Aus unserer Sicht wäre es jedoch sinnvoll, die im Gesetzesentwurf vorgesehene Registrierung und Aufsicht zentral bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anzusiedeln. Die BaFin verfügt bereits über die notwendige Fachkenntnis im Bereich der Missstandsaufsicht und betreut die in § 1 Abs. 2 AbsFinAG erfassten Institute ohnehin. Eine zentralisierte Aufsicht würde zudem eine einheitliche Anwendung und Auslegung der Regelungen sicherstellen.

Wir gehen davon aus, dass die in § 6 AbsFinAG-neu beschriebenen Pflichten nicht nur die Registrierung, sondern auch die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 5 AbsFinAG-neu betreffen – insbesondere hinsichtlich der Qualifikation der Mitarbeitenden gemäß § 18a Abs. 6 KWG.

Ebenso verstehen wir § 2 Abs. 2 Nr. 2 AbsFinAG-neu so, dass sich die Aufsicht auf die kreditrechtlich relevanten Aspekte des Vertrags bezieht, etwa auf die Kreditwürdigkeitsprüfung und Vorgaben zum Forderungsankauf, nicht jedoch auf das Grundgeschäft selbst. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass durch die Neuregelung des § 506 Abs. 1 Satz 3 BGB-neu viele Anbieter von Kauf auf Rechnung unter das AbsFinAG fallen dürften – mit der Folge, dass der Aufwand für die Aufsicht möglicherweise deutlich höher ausfällt als ursprünglich angenommen.

6. Kritik am erweiterten Interventionsrecht bei automatisierten Kreditprüfungen

Die geplante Einführung eines allgemeinen Rechts auf menschliches Eingreifen bei automatisierten Kreditwürdigkeitsprüfungen (§ 30 Abs. 6 BDSG-neu) sehen wir kritisch. Die Regelung geht über die Vorgaben der EU-Verbraucherkreditrichtlinie hinaus und überschneidet sich mit bestehenden Bestimmungen der DSGVO sowie mit den Regelungen der KI-Verordnung. Dabei wird insbesondere die in Art. 22 DSGVO verankerte Begrenzung auf automatisierte Entscheidungen mit „rechtlicher

Wirkung“ aufgeweicht – was europarechtlich problematisch ist und zu einer nicht sachgerechten Überregulierung führen kann.

Hinzu kommt, dass durch die parallele Anwendung verschiedener Rechtsrahmen – etwa im Hinblick auf Hochrisiko-KI-Systeme gemäß KI-VO – Zielkonflikte, Unsicherheiten und zusätzlicher Umsetzungsaufwand entstehen können. Unternehmen müssten je nach Rechtsgrundlage unterschiedliche Anforderungen an menschliche Kontrolle erfüllen, was zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führen wird.

Zudem ist aus praktischer Sicht ein solches Eingriffsrecht vor allem im E-Commerce kaum umsetzbar. Gerade beim beliebten Kauf auf Rechnung mit kurzen Laufzeiten und geringen Warenwerten werden täglich immens hohe Transaktionszahlen verarbeitet – allein schon aus diesem Grund ist eine durchgängige Automatisierung der Kreditwürdigkeitsprüfung zwingend notwendig. Ein verpflichtender manueller menschlicher Eingriff würde die erforderlichen Echtzeitentscheidungen im Checkout-Prozess erheblich verzögern und behindern. Die zu erwartende Vielzahl an Interventionsanfragen lässt sich weder personell noch zeitlich bewältigen, ohne den digitalen Handel massiv zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus würde eine solche Regelung nicht nur zu höherem Aufwand und zusätzlichen Kosten auf Seiten der Händler führen, sondern auch das Einkaufserlebnis für Verbraucher deutlich verschlechtern – etwa durch Verzögerungen beim Abschluss von Bestellungen oder durch die eingeschränkte Verfügbarkeit bevorzugter Zahlungsarten wie dem Kauf auf Rechnung.

7. Vorvertragliche Informationspflichten

Wir begrüßen ausdrücklich die Abschaffung des Schriftformerfordernisses im Verbraucherkreditrecht. Für den E-Commerce ist es jedoch wichtig, dass auch bei vorvertraglichen Informationspflichten – etwa gemäß Art. 247 § 2 Abs. 1 Satz 2 EGBGB-neu – klargestellt wird, dass die Wahl eines digitalen Vertriebskanals durch die Verbraucher (z.B. Webshops oder Apps) eine stillschweigende Zustimmung zur rein digitalen Kommunikation darstellt. Wer online einkauft, zeigt damit bereits eindeutig, dass er digitale Informations- und Vertragsformate akzeptiert – eine zusätzliche aktive Wahlhandlung für die Form der Kommunikation ist aus unserer Sicht hier weder erforderlich noch sinnvoll.

Zugleich ist es aus Sicht des E-Commerce zentral, die Informationspflichten bei wiederkehrenden Transaktionen praxistauglich zu gestalten. Um zu vermeiden, dass Verbraucher Informationen ungelesen abnicken – wie es etwa bei Cookie-Hinweisen häufig der Fall ist – sollte bei Folgegeschäften ausschließlich auf die jeweils relevanten transaktionsbezogenen Informationen hingewiesen und auf bereits übermittelte Basisinformationen verwiesen werden können. So bleibt die gesetzlich geforderte Transparenz gewahrt, ohne den Checkout-Prozess unnötig zu belasten.

Gerade bei wiederkehrenden Rechnungskäufen oder Abo-Modellen mit automatisierten Zahlungen stellt die wiederholte Anzeige umfassender Informationen eine spürbare Beeinträchtigung des Nutzererlebnisses dar, ohne zusätzlichen Mehrwert für Verbraucher zu bieten. Dass diese Praxis nicht den Erwartungen der Verbraucher entspricht, zeigt die aktuelle Erhebung des Markt- und Meinungsforschungsinstituts Civey im Auftrag des bevh. 50,5 % der Befragten würden vorvertragliche Informationen – sofern erforderlich – lieber einmalig pro Händler bestätigen. Weitere 23,8 % wünschen sich, diese Hinweise möglichst ganz überspringen zu können.

8. Irreführende Warnhinweise beim Kauf auf Rechnung vermeiden

Die Pflicht zur Anzeige des Warnhinweises „Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“ gemäß Nr. 23d a) Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG-neu gilt nach dem Wortlaut auch für Fälle, in denen Verbrauchern tatsächlich keine Kosten entstehen – etwa beim zins- und gebührenfreien Kauf auf Rechnung mit kurzem Zahlungsziel. Auch wenn der Kauf aufgrund zivilrechtlicher Details (z. B. verlängerter Eigentumsvorbehalt) formal unter § 506 BGB-neu fällt, ist der Warnhinweis inhaltlich falsch: In der Praxis wird kein Geld geliehen und bei Rückgabe der Ware oft gar kein Geld bewegt.

Ein solcher Hinweis ist nicht nur inhaltlich falsch, sondern auch für Verbraucher irreführend und untergräbt das Vertrauen in transparente Information. Eine solche Irreführung ist nach § 5 UWG unlauter. Es ist streng zu vermeiden, dass Händler mitunter zu solchen unlauteren Handlungen gesetzlich verpflichtet würden. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Gleichzeitig stellt ein solcher Warnhinweis für Händler eine unnötige Belastung dar und hat – wie dargestellt – keinerlei Mehrwert für Verbraucher. Wir plädieren daher dafür, die Hinweispflicht differenzierter zu fassen und an tatsächliche Kostenrisiken zu knüpfen – statt pauschale Warnungen auch bei faktisch kostenlosen Zahlungsarten wie dem Kauf auf Rechnung zu verlangen.

9. Begriff des Kreditvermittlers

Die gewählte Definition des Kreditvermittlers in der Gesetzesbegründung (S. 190) ist aus unserer Sicht problematisch, da sie den Begriff „Vergütung“ sehr weit auslegt. Während Artikel 3(12) der EU-Richtlinie 2023/2225-neu ausdrücklich auf geldwerte oder vertraglich vereinbarte finanzielle Gegenleistungen abstellt, erweitert der deutsche Entwurf diesen Begriff auf jegliche Form wirtschaftlichen Vorteils – unabhängig davon, ob dieser vereinbart oder direkt gewährt wird.

Diese Auslegung birgt die Gefahr, dass insbesondere größere Händler (nicht-KMU), die ihren Kunden Rechnungskäufe oder zinsfreie Ratenzahlungen ermöglichen, fälschlicherweise als Kreditvermittler eingestuft werden – obwohl sie selbst weder Kredite vergeben noch individuelle Beratung anbieten.

Damit würde der Entwurf über den harmonisierten Rahmen der EU-Richtlinie hinausgehen und Unternehmen mit zusätzlichen regulatorischen und bürokratischen Pflichten belasten, obwohl sie nicht als klassische Kreditvermittler agieren.

Ein ausgewogener Regulierungsrahmen sollte den Fokus auf jene Akteure legen, die tatsächlich Kredite vergeben und damit finanzielle sowie operative Risiken tragen – nicht auf Händler, die entsprechende Zahlungsoptionen lediglich im Rahmen ihres allgemeinen Leistungsangebots bereitstellen.

10. Fazit

Angesichts der dargestellten praktischen Auswirkungen der geplanten Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie – insbesondere der drohenden Einschränkungen des Kaufs auf Rechnung der damit verbundenen Unsicherheiten für Händler und der Belastungen für Verbraucher – appellieren wir eindringlich an den Gesetzgeber, die aufgezeigten Kritikpunkte sorgfältig zu prüfen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren angemessen zu berücksichtigen, um unverhältnismäßige bürokratische Hürden und wirtschaftlich nachteilige Mehrbelastungen zu vermeiden.